

Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

**Torsten Seemann  
Aktuar (DAV)**

Ahornweg 2a  
D-22949 Ammersbek

Tel.: 04102-81834  
Fax: 04102-81834  
Email: t.seemann@susat.de

Ammersbek, 19.06.2009

C:\data\SUSAT\IDW wg ERS HFA  
28.doc

## **IDW ERS HFA 28 (Stand 29.5.2009)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erlauben Sie mir einige Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu dem genannten Entwurf.

### **Zu Tz. 11:**

In Tz. 11 wird zu Recht dargelegt, dass das Beibehaltungswahlrecht nur im Erstjahr ausgeübt werden kann. Soweit die beibehaltene - den Buchwert nach § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB übersteigende - Rückstellung in Folgejahren aufgelöst wird, ist sie zwingend ertragswirksam als außerordentlicher Ertrag auszuweisen. Eine wahlweise Einstellung in die Gewinnrücklagen ist in späteren Jahren nicht mehr möglich.

Nach meinem Verständnis des Gesetzestextes und der Tz. 11 steht es dem Bilanzierenden jedoch frei, ob und inwieweit er die beibehaltene Rückstellung in den Folgejahren aufgelöst. Soweit es mit den Grundsätzen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit vereinbar ist, kann er jeden Wert zwischen dem beibehaltenen Wert des Vorjahres und dem Buchwert zum Abschlussstichtag ansetzen.

Andererseits muss meiner Meinung nach aber die Prüfung (vgl. Tz. 42), ob der beibehaltene Wert tatsächlich durch Zuführungen bis zum 31.12.2024 wieder erreicht wird, zu jedem künftigen Abschlussstichtag wiederholt werden. Soweit dies nicht der Fall ist, wäre die beibehaltene Rückstellung zwingend aufzulösen. Ohne eine dahingehende Auslegung des Gesetzestextes könnte im

Extremfall die bisherige Rückstellung ewig beibehalten werde, selbst wenn die Verpflichtung in späteren Jahren wegfallen würde.

Ich empfehle deshalb folgenden Satz in Tz. 11 oder an einer anderen geeigneten Stelle zu ergänzen:

„Sollte sich zu einem späteren Abschlussstichtag herausstellen, dass die beibehaltene Rückstellung durch Zuführungen spätestens bis zum 31.12.2024 nicht wieder erreicht werden wird, ist die Rückstellung insoweit – höchstens bis zum Buchwert nach § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB - ertragswirksam aufzulösen und der Auflösungsbetrag unter dem Posten „Außerordentlicher Ertrag“ auszuweisen.“

Oder alternativ, wenn das Beibehaltungswahlrecht in späteren Jahren - auf einem niedrigeren Niveau – nicht mehr ausgeübt werden kann:

„Sollte sich zu einem späteren Abschlussstichtag herausstellen, dass die beibehaltene Rückstellung durch Zuführungen spätestens bis zum 31.12.2024 nicht wieder erreicht werden wird, ist die Rückstellung bis zum Buchwert nach § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB ertragswirksam aufzulösen und der Auflösungsbetrag unter dem Posten „Außerordentlicher Ertrag“ auszuweisen.“

### **Zu Tz. 39:**

In Satz 2 wird dargelegt, dass die Verteilung des Zuführungsbetrags endet, sobald der Rückstellungsbuchwert erreicht ist. Wie ist dieser Satz zu verstehen?

Bei der in dieser Textziffer behandelten gleichmäßigen Verteilung des Zuführungsbetrages über 15 Jahre wird der Buchwert automatisch zum 31.12.2024 erreicht. Das Ende der Verteilung zu diesem Termin ergibt sich aus dem Gesetz und benötigt keine weitere Regelung. Der Satz ist also für Tz. 39 bedeutungslos und könnte hier ersatzlos gestrichen werden. Er wäre höchstens für Tz. 40 relevant, denn ein früheres Ende der Verteilung würde dann erreicht, wenn höhere Zuführungsbeträge als ein Fünfzehntel gewählt werden.

Die Verteilung endet naturgemäß auch dann früher bzw. muss in einem Betrag nachgeholt werden, wenn bei einem sinkenden Buchwert dieser den noch nicht verteilten Betrag unterschreitet. Ansonsten würde die bilanzierte Rückstellung negativ werden, wie folgendes Beispiel zeigt:

o nach altem Recht zum 31.12.2009 bilanzierte Rückstellung:	100
o Buchwert zum 31.12.2009 (nach neuem Recht):	145
o => Mindestzuführungsbetrag pro Jahr (= 45 / 15):	3
o Buchwert zum 31.12.2010:	80
o => Veränderung Buchwert (Auflösung):	- 65
o => Bilanzwert zum 31.12.2010 (= 100 – 65 + 3):	38
o Buchwert zum 31.12.2011:	20
o => Veränderung Buchwert (Auflösung):	- 60
o => Bilanzwert zum 31.12.2011 (= 38 – 60 + 3):	- 19

Da der Bilanzwert natürlich nicht negativ werden darf, wäre der Zuführungsbetrag in diesem Fall im letzten Jahr auf 22 zu erhöhen, die letzte Zeile müsste also richtig heißen:

o => Bilanzwert zum 31.12.2011 (= 38 – 60 + 22):	0
--	---

Wenn dies gemeint war, sollte der betreffende Satz meiner Meinung nach wie folgt formuliert werden:

„Die ratierliche Verteilung endet, wenn eine negative Veränderung des Buchwerts betragsmäßig größer ist als die zum vorangehenden Abschlussstichtag bilanzierte Rückstellung. In diesem Fall ist der überschüssende Betrag sofort ergebniswirksam zuzuführen und als außerordentlicher Aufwand auszuweisen.“

Streng genommen müsste im Folgejahr, wenn der Buchwert beispielsweise auch auf Null geht, die dann „Nullveränderung“ des Bilanzwerts aufgeteilt werden in einen gewöhnlichen Ertrag von 20 und einen außerordentlichen Aufwand von 20. Nur so wäre gewährleistet, dass insgesamt über den betrachteten Zeitraum der ursprüngliche Unterschiedsbetrag im außerordentlichen Aufwand erscheint ( $3 + 22 + 20 = 45$ ).

Oder ist der Satz 2 in Tz. 39 sogar so gemeint, dass in obigem Beispiel der Rückgang des Bilanzwerts zum 31.12.2011 auf 20, also auf den Buchwert, begrenzt sein soll? Das bedeutet, dass der noch ausstehende Zuführungsbetrag in voller Höhe zugeführt würde und nicht erst (fiktiv) in den Folgejahren, wie im vorangehenden Absatz beschrieben. Dann gilt:

o => Bilanzwert zum 31.12.2011 (= 38 – 60 + 42):	20
--	----

Wenn das so gemeint ist, würde ich den fraglichen Satz wie folgt formulieren:

„Die ratierliche Verteilung endet, wenn eine negative Veränderung des Buchwerts betragsmäßig größer ist als die zum vorangehenden Abschlussstichtag bilanzierte Rückstellung. In

diesem Fall ist der noch nicht zugeführte Zuführungsbetrag in diesem Jahr in voller Höhe ertragswirksam zuzuführen und als außerordentlicher Aufwand auszuweisen.“

Dann müsste konsequenterweise aber auch der Bilanzwert zum 31.12. 2010 bereits in Höhe des Buchwerts von 80 gebildet werden, also:

- => Bilanzwert zum 31.12.2010 (= 100 – 65 + 45) 80

**Zu Tz. 42:**

Ich schlage vor im letzten Satz vor „Verpflichtungen“ die Worte „am Abschlussstichtag bestehende“ einzufügen.

**Begründung:**

Nach meinem Verständnis ist eine Verrechnung nur mit Zuführungen, die aus dem heute bestehenden Bestand entstehen, zulässig. Zuführungen aus künftigen Neuzugängen sind dagegen außen vor zu lassen.

Zusätzliche sollte zur Klarstellung und als Anwendungshinweis folgender Absatz angefügt werden:

„Die Höhe der bis zum 31.12.2024 erforderlichen Zuführungen ist zu jedem Abschlussstichtag anhand einer aktuariellen Prognoserechnung oder eines anderen geeigneten Verfahrens nachzuweisen. Ein mögliches geeignetes Verfahren wäre das folgende:

Die Rückstellung wird auf Grundlage des zum Abschlussstichtag zugrunde gelegten Bestandes und der zu diesem Stichtag verwendeten Parameter (u.a. Diskontierungszins) für alle künftigen Stichtage bis zum 31.12.2024 berechnet. Sofern die Rückstellung an einem der künftigen Stichtage höher ist als der Rückstellungsbuchwert nach § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB zum Abschlussstichtag, so kann die Rückstellung in dieser Höhe beibehalten werden, höchstens aber mit dem am vorangehenden Stichtag bilanzierten Wert.“

Vgl. hierzu auch die Anmerkungen zu Tz. 11

**Torsten Seemann**

Seite 5

Grundsätzlich empfehle ich, die Sachverhalte durch einfache Beispiele zu erläutern.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen